

vorrangig vor dem supervenienten Mentalen. Also gilt: indem bestimmte Vorgänge im Gehirn stattfinden, entsteht ein mentaler Zustand, z.B. der Entschluss zu einer Handlung. Nicht aber gilt umgekehrt: indem jemand einen Entschluss fasst, entstehen bestimmte neuronale Vorgänge in seinem Gehirn.

1.3 Resümee

Die Analyse des Zusammenhangs von Gehirn und Geist hat uns ein tieferes Verständnis des Problems der Willensfreiheit verschafft, nicht aber dessen Lösung. Die Frage, auf welche Weise der Wille mit seinem neurophysiologischen Fundament zusammenhängt, ist nicht weniger rätselhaft als die, ob er trotz dieses Zusammenhangs frei sein kann. Immerhin unterstreicht die Analyse, dass die Beziehung des Willens zu seinen neuronalen Grundlagen nur als eine der Supervenienz zu begreifen ist: als ontologischer Vorrang des Gehirns vor dem „Geist“.¹⁵¹ Das beeindruckt einen kompatibilistischen Freiheitsbegriff wenig. Gezeigt hat sich aber außerdem, dass vor diesem Hintergrund auch die Möglichkeit einer „mentalnen Verursachung“, also z.B. die des Auslösens und Kontrollierens von Handlungen durch einen Willen, nicht kohärent verständlich zu machen ist. Und das könnte sich für eine verantwortungsbegründende Freiheit sehr wohl als destruktiv erweisen.

151 Das gilt übrigens auch für die „Veto“-Kompetenz, die Benjamin Libet dem Willen als Kontrollmöglichkeit zuschreibt, um die befürchtete freiheitsgefährdende Konsequenz seiner eigenen berühmten Forschungen zu vermeiden, wonach Handlungen stets bereits unbewusst cerebral eingeleitet sind, bevor der Entschluss dazu dem Handelnden bewusst wird (s. Libet et al., Time of Conscious Intention to Act..., in: Brain 106 [1983], 623 ff.). Dieses auch von Strafrechtlern gern zustimmend zitierte Libetsche „Veto“ ist höchst unplausibel. Wenn die Einleitung der Handlung neuronal und nicht mental erfolgt, dann wird man das Gleiche wohl auch von einem „Veto“ annehmen müssen; sonst bliebe rätselhaft, woher dieses kommen könnte. Libet bemüht sich in einem späteren Aufsatz, den Einwand zu entkräften (*ders.*, Do we have free will?, in: Journal of Consciousness Studies 6 [1999], 47 ff.), es gelingt ihm aber nicht. Da er keine Belege für diese Veto-Fähigkeit vorweisen kann, zieht er sich zuletzt auf das Argument zurück, es gebe auch „keine experimentellen Beweise“ dagegen (ebda., S. 53). Das ist freilich bei weitem zu wenig.

2. *Andershandelnkönnen (PAM) als notwendige Bedingung für Freiheit und Verantwortlichkeit? – Der Kompatibilismus Harry G. Frankfurts*

Bislang unberührt geblieben ist unsere anfangs formulierte Grundthese PAM: dass eine Handlung (bzw. der Entschluss dazu) nur dann „frei“ genannt werden kann, wenn der Täter auch anders hätte handeln oder jedes Handeln hätte unterlassen können (oben sub II.3.). Die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung legen es aber nahe, die Möglichkeit einer Erfüllung von PAM mindestens für zweifelhaft zu halten. Wenn der Wille über neuronalen Prozessen im Gehirn superveniert, die ihrerseits naturgegebenen Regularien folgen und somit keiner menschlichen Kontrolle zugänglich sind, dann erscheint der Schluss, dass kein Handelnder jemals anders handeln konnte, als er gehandelt hat, prima facie unausweichlich. Das ändert, wie wir gesehen haben, selbstverständlich nichts daran, dass die meisten Handelnden vor vielen ihrer Entscheidungen überlegen, Alternativen prüfen, abwägen und schließlich aus wohlerwogenen Gründen eine davon wählen können, so wenig wie es ausschließt, dass sie dies alles, kantianisch gesprochen, nur „unter der Idee der Freiheit“ tun können, also mit dem subjektiven Empfinden, sie selber seien die Urheber ihrer jeweiligen Entscheidung und nichts und niemand zwinge sie dazu. Denn alles dies, die gesamte Kette des Räsonnements mitsamt dem begleitenden subjektiven Erleben der eigenen Entscheidungsfreiheit, kann gleichwohl lückenlos neuronal determiniert sein. Und dass es dies tatsächlich ist, dafür sprechen neben den obigen philosophischen Analysen sämtliche verfügbaren empirischen Befunde weitaus nachdrücklicher als für irgendeine andere Möglichkeit.¹⁵² Wenn sich das aber so verhält, dann ist in einem präzisen Sinne für keinen Handelnden, mag er moralisch oder rechtlich falsch oder richtig handeln, ein Andershandelnkönnen möglich.

152 S. speziell zum Thema Willensfreiheit nur Spence, Free Will in the Light of Neuropsychiatry, in: Philosophy, Psychiatry & Psychology 1996, 75 ff., mit Anm. von Frith, Libet, Stephens und Erwiderung Spence.